



Sonderamtsblatt Nr. 8 des Landkreises Harz vom 05. Mai 2020

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 Allgemeinverfügung über die Genehmigung des Zugangs zu Spielplätzen nach § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

A. LANDKREIS HARZ

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung über die Genehmigung des Zugangs zu Spielplätzen nach § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage der Regelung des § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV) erlässt der Landkreis Harz folgende Allgemeinverfügung:

Das Betreten von Spielplätzen ist abweichend von § 8 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:

- Spielplätze im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Flächen, auf denen ein Spielgerät oder mehrere Spielgeräte vorhanden sind, mit denen sich Kinder beschäftigen beziehungsweise mit denen sie spielen können.
- Die im Landkreis Harz befindlichen Spielplätze dürfen durch den Verkehrssicherungspflichtigen beginnend ab 08. Mai 2020 täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Nutzung freigegeben werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann hiervon abweichend innerhalb dieses Zeitrahmens die Zeiten zur Öffnung des Spielplatzes beschränken. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. immissionsschutzrechtliche Regelungen) bleiben hiervon unberührt.

- Personenberechtigt zur Nutzung des Spielplatzes sind ausschließlich Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr. Die Nutzung des Spielplatzes in Gruppen von mehr als fünf Kindern ist untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Abstandsregelungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 5. SARS-CoV-2-EindV möglichst eingehalten werden. Dies gilt nicht für Kinder des eigenen Hausstandes. Zwischen mehreren Gruppen ist ein Mindestabstand von 3 m sicherzustellen. Der Verkehrssicherungspflichtige hat ausgehend von der Größe des Spielplatzes durch Zugangsbeschränkungen (Festlegung einer max. Personenanzahl an Nutzungsberechtigten) dafür Sorge zu tragen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

- Die Nutzung des Spielplatzes durch den personenberechtigten Kreis ist nur in Begleitung einer volljährigen Person, der, sofern nicht selbst personensorgeberechtigt, das Kind bzw. die Kinder durch den jeweiligen Personensorgeberechtigten anvertraut wurde, gestattet. Ist die vom Verkehrssicherungspflichtigen ausgewiesene maximale Personenanzahl, denen ein Betreten des Spielplatzes gestattet ist, erreicht, darf das Spielplatzgelände von weiteren hinzukommenden Begleitpersonen und den ihnen anvertrauten Kindern nicht betreten werden.

- Begleitpersonen und Kinder, welche erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung bzw. Erkältungssymptome jeglicher Art aufweisen, ist das Betreten der Spielplätze (Nutzung) untersagt.

- Der Kontakt der Begleitperson zu anderen, ihr nicht anvertrauten Kindern ist nach Möglichkeit einzuschränken. Der Kontakt zu anderen Begleitpersonen ist unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig.

- Die Begleitperson hat eigenverantwortlich die Einhaltung der vom Verkehrssicherungspflichtigen getroffenen Regelungen zu beachten, insbesondere eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass

- ein körperlicher Kontakt zwischen den ihr anvertrauten Kindern zu anderen Kindern vermieden wird,
 - die Abstandsregeln eingehalten werden,
 - sie und die ihr anvertrauten Kinder Verhaltensregeln, insbes. Husten- und Niesetikette beachten, d.h. besonders beim Husten und Niesen Abstand zu anderen halten und sich dabei wegrehen; eine Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, das sofort entsorgt wird, das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden,
 - das Spielplatzgelände nicht betreten wird, wenn dadurch die vom Verkehrssicherungspflichtigen ausgewiesene maximale Personenanzahl überschritten wird.
- Der Verkehrssicherungspflichtige hat die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen eigenverantwortlich durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Bei Verstößen gegen vorgenannten Obliegenheiten hat der Verkehrssicherungspflichtige die Begleitperson und die zugehörigen Kinder im Rahmen des diesem zustehenden Hausrechts vom Spielplatz zu verweisen.
 - Die Verhaltensregeln für die Spielplatznutzung sind durch Aushang (Hinweis) auf dem Gelände des Spielplatzes den Nutzern durch den Verkehrssicherungspflichtigen bekannt zu geben. Neben den hier angeordneten Maßnahmen kann der Verkehrssicherungspflichtige hierin weitere Beschränkungen für die Spielplatznutzung festlegen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und gilt mit dem auf die Bekanntgabe nachfolgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Nach von § 8 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV ist das Betreten von Spielplätzen untersagt. Der Ordnungsgeber hat den Landkreisen und den kreisfreien Städten aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, hiervon abweichend eine Genehmigung durch Allgemeinverfügung zum Betreten von Spielplätzen zu erteilen, wenn durch Zugangsbeschränkungen, Kontrollmaßnahmen und ähnliche Regelungen eine Einhaltung der Abstandsregelung sichergestellt wird. Von dieser Ermächtigung hat der Landkreis Harz für sein Kreisgebiet Gebrauch gemacht. Es ist vorgesehen, den Verkehrssicherungspflichtigen der Spielplätze eine Öffnung ab dem 08.05.2020 unter Beachtung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Auflagen sind geeignet und verhältnismäßig, eine weitere Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern und tragen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung.

Für die Einhaltung der Abstandsregelungen haben hierbei die volljährigen Begleitpersonen eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Weiterhin kann der Verkehrssicherungspflichtige weiter-

gehende Maßnahmen zum Schutz der Besucher der Spielplätze treffen.

Aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV kann die Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangsöffnung – ausgeführt.

Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.



Skiebe